



Kommunaler
Versorgungsverband Sachsen

Merkblatt
zum Zusammentreffen von
Versorgungsbezügen mit Renten

Stand Januar 2016

Auch im Internet unter
www.kv-sachsen.de

Merkblatt

zum Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

Das Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über den Umfang versorgungsrechtlicher Leistungen beim Zusammentreffen mit Renten. Es dient lediglich der allgemeinen Information und geht bewusst nicht auf jedes Detail und jede mögliche Konstellation ein. Das Merkblatt berücksichtigt die derzeitige Rechtslage. Rechtsansprüche können aus dem Merkblatt nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht Ihnen der KVS gerne zur Verfügung.

A Allgemeines

Das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten regelt **§ 74 Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG)**. Danach ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, um den sie zusammen mit einer Rente die Höchstgrenze (vgl. Buchstabe B) übersteigen.

Auf die Versorgungsbezüge anzurechnende Renten sind:

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (von der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Deutschen Rentenversicherung einer Region, z. B. Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland) und der knappschaftlichen Rentenversicherung (von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See),
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (z. B. Renten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK) sowie entsprechender Zusatzversorgungseinrichtungen),
3. Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
4. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 38 SächsBeamtVG) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 % bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 % ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt.
5. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat,
6. Leistungen aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR,
7. Renten von einem ausländischen Versicherungsträger, die nach einem zwischen- oder überstaatlichen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden,
8. bei Vollwaisen auch Waisenrenten nach Ziff. 1, 2 und 6.

Renten werden, auch wenn sie nicht beantragt werden oder auf sie verzichtet wird, ab Erreichen der Regelaltersgrenze fiktiv auf das Ruhegehalt angerechnet. An die Stelle der Rente tritt dann der Betrag, der ansonsten vom Leistungsträger zu zahlen wäre.

Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist für die Rentenanrechnung der Betrag zugrunde zu legen, der sich bei einer Verrentung ergeben würde. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen innerhalb von drei Monaten nach Zufluss an den Dienstherrn abführt.

Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf einem Eheversorgungsausgleich beruhen, bleiben bei der Rentenanrechnung unberücksichtigt (vgl. Buchstabe E).

Darüber hinaus bleiben unberücksichtigt:

1. Rententeile, die auf einer Höherversicherung beruhen
2. Teile der Rente, die auf freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung beruhen.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Nicht zu den nach § 74 SächsBeamtVG **anzurechnenden Renten** gehören

1. bei Ruhestandsbeamten:
Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten;
2. bei Witwen und Waisen:
Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit;
3. ruhende Rententeile und Leistungen für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz.

B Ermittlung der Höchstgrenze

Die Summe aus Versorgungsbezug und Rente wird einer Höchstgrenze gegenüber gestellt. Als Höchstgrenze gelten nach § 74 Abs. 2 SächsBeamtVG:

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld ergeben würde, wenn man es nach den Bestimmungen der oben aufgeführten Nr. 1 berechnet.

Die Höchstgrenze erhöht sich um den zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 55 Abs. 2 SächsBeamtVG.

Ist das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist die Höchstgrenze ebenfalls unter Berücksichtigung des Versorgungsabschlags zu berechnen.

C Zusammentreffen von Mindestversorgung mit Renten

Mindestversorgung sind nach § 15 Abs. 3 SächsBeamtVG die sogenannte amtsabhängige Mindestversorgung, wonach das Ruhegehalt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt, und die sogenannte amtsunabhängige Mindestversorgung, die sich pauschal aus der Besoldungsgruppe A 4 berechnet. Beim Zusammentreffen von **Mindestversorgung** mit Renten wird zunächst die unter den Buchstaben A und B beschriebene Rentenanrechnung durchgeführt.

Verbleibt nach dieser Rentenanrechnung eine Versorgung, die höher ist als das sogenannte „erdiente Ruhegehalt“ (= Versorgung, die sich ohne die Regelungen über die Mindestversorgung und ohne Berücksichtigung eines etwaigen Versorgungsabschlags ergibt), ist § 15 Abs. 4 SächsBeamtVG zu beachten. Danach wird die Mindestversorgung – abhängig von der Rentenhöhe – bis auf den Betrag der erdienten Versorgung gekürzt. **Insgesamt steht mindestens ein Gesamtbetrag aus Versorgungsbezügen und Rente in Höhe der Mindestversorgung zu.**

D Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Rente und Einkommen

Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Rente und Einkommen wird zunächst die unter den Buchstaben A und B beschriebene Rentenanrechnung durchgeführt. Die sich danach ergebende Gesamtversorgung (Rente + ggf. gekürzte Versorgungsbezüge) wird der Einkommensanrechnung nach § 72 SächsBeamtVG zugrunde gelegt.

E Auswirkungen eines in der Rente enthaltenen Eheversorgungsausgleichs

Bei der Rentenanrechnung wird immer von dem Rentenbetrag ausgegangen, der ohne Eheversorgungsausgleich oder Rentensplitting zustehen würde. Sofern die Rente also aufgrund eines Eheversorgungsausgleichs erhöht oder gemindert wurde, so bleibt diese Erhöhung oder Minderung bei der Anrechnung unberücksichtigt. Gleiches gilt für Zu- oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten. Beruht die gesamte Rente ausschließlich auf Entgeltpunkten aus einem Eheversorgungsausgleich, bleibt sie in Gänze unberücksichtigt.

F Sonderregelungen

1. Übergangsregelungen für am 01. April 2014 vorhandene Versorgungsempfänger

Für am 01. April 2014 vorhandene Versorgungsempfänger sind Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte nicht als zu berücksichtigende Rente in die Regelung einzubeziehen (§ 84 Abs. 5 SächsBeamtVG).

2. Übergangsregelung für am 01. Januar 2002 vorhandene Versorgungsempfänger

Für am 01. Januar 2002 vorhandene Versorgungsempfänger sind Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht als zu berücksichtigende Rente in die Regelung einzubeziehen (§ 84 Abs. 6 SächsBeamtVG).

G Anzeigepflichten

Versorgungsberechtigte sind nach § 71 SächsBeamtVG **verpflichtet**, dem KVS den **Bezug und jede Änderung der Rentenhöhe unverzüglich mitzuteilen**.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht kann die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung:

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Marschnerstraße 37
01307 Dresden
Telefon: 0351 4401-321, -322, -331, -332, -351, -352
Telefax: 0351 4401-333
E-Mail: bv@kv-sachsen.de
Internet: www.kv-sachsen.de